

## Vfg 61 / 2003

### Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 868 - 870 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen für Alarmierungszwecke.

Auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes ( TKG ) vom 25. Juli 1996 ( BGBl. I S. 1120 ) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit Frequenzen im Frequenzbereich 868 – 870 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für Alarmierungszwecke zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung Nr. 56/2000 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Funkanlagen für Alarmierungszwecke des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) im Frequenzbereich 868-870 MHz“, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 11/00 vom 14.06.00, S. 1903 , wird aufgehoben.

### Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in MHz	Kanalbandbreite in kHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in mW	Relative Frequenz- belegungsdauer <sup>1)</sup>
a) 868,600-868,700	25	10	< 0,1
b) 869,200-869,250	25	10	< 0,1
c) 869,250-869,300	25	10	< 0,1
d) 869,650-869,700	25	25	< 10

<sup>1)</sup>Die Relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) in % kennzeichnet die Dauer der Aussendungen eines Senders bezogen auf 1 Stunde. Die Gesamtsendezeit kann auf mehrere Intervalle aufgeteilt werden.

Der Frequenzbereich a) kann - teilweise oder insgesamt - auch als zusammenhängender Kanal für sehr schnelle Datenübertragungen verwendet werden, wenn die Übertragungskapazität der einzelnen 25 kHz-Kanäle nicht ausreicht.

Der Frequenzbereich b) ist den sogenannten „Social Alarms“ (Überwachung von Alarmmeldungen hilfsbedürftiger Personen) vorbehalten.

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

### Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funkanwendungen für Alarmierungszwecke nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen für Alarmierungszwecke die Parameter der Europäischen Norm EN 300 220-3 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.